



TV Oppenweiler 1911 e.V.
Wir bewegen was!

Satzung des Turnvereins Oppenweiler 1911 e.V.

Vorbemerkungen

Satzung des Turnvereins Oppenweiler 1911 e.V., verabschiedet von der Hauptversammlung am 27. März 1987, einschließlich aller Änderungen bis zum 13. März 2015.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

1. Der im Jahre 1911 gegründete Verein ist unter dem Namen „Turnverein Oppenweiler 1911 e.V.“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang (Registernummer VR 52) eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.“ Er hat seinen Sitz in Oppenweiler.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
4. Der Verein setzt sich zur Aufgaben, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit der Allgemeinheit und insbesondere der Jugend zu dienen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der freien Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereines keine einbezahlten Beiträge zurück und haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und bzw. oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereines können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.



1. Erwerb der Mitgliedschaft: Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
 - a. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Jahr.
 - b. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Mitglieder-pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
 - c. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereines festgelegt.
 - d. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugendarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.
2. Verlust der Mitgliedschaft: Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
 - a. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestdauer der Mitgliedschaft von einem Jahr bis dahin erfüllt ist.
 - b. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - b1. mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - b2. die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereines verletzt,
 - b3. Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - b4. sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Diesem steht innerhalb einer Frist von einem Monat Berufungsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Die Überprüfung des Ausschlussbeschlusses erfolgt durch die nächstfolgende Hauptversammlung, die endgültig über die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses entscheidet. Zu dieser Hauptversammlung ist der Betroffene einzuladen. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

 - c. Die Beendigung einer außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.



§ 3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

1. Ordentliche Mitglieder: Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Fachabteilungen haben das Recht, mit dem ersten Beitrag für neu aufgenommene Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu erheben.
 - a. Die Höhe des Jahresbeitrags setzt die Hauptversammlung fest.
 - b. Die Höhe einer Aufnahmegebühr setzt die Abteilungsversammlung fest.
 - c. Die Hauptversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen.
 - d. Die Fachabteilungen haben das Recht, zusätzliche Abteilungsbeiträge und Umlagen von ihren Mitgliedern zu erheben. Solche Beiträge und Umlagen müssen vom Vorstand genehmigt werden.
2. Außerordentliche Mitglieder: Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden durch eine besondere Vereinbarung zwischen diesen und dem Vorstand des Vereines festgesetzt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegen steht.

1. Ordentliche Mitglieder: Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den Bedingungen der Abteilungen zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereines nach Maßgabe der Abteilungsbestimmungen Sport treiben.
2. Außerordentliche Mitglieder: Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereines zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Gesamtausschuss,
3. der Vorstand.



§ 6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 21 Tagen durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt „Die Brücke“ unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter,
 - b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer,
 - c. Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten,
 - e. Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes,
 - f. Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter und deren Stellvertreter,
 - g. Wahl der übrigen in § 7 genannten Gesamtausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 - h. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3 Ziffer 2),
 - i. Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes,
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k. Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Gesamtausschusses,
 - l. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.



6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.
7. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufes und der Beschlussfassung (einschließlich der Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 7 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
 - a. die Mitglieder des Vorstands,
 - b. die Abteilungsleiter der Fachabteilungen,
 - c. die Jugendleiter der Fachabteilungen,
 - d. der/die Technische Leiter/in,
 - e. der/die Vertreter/in des Wirtschafts- und Festausschusses,
 - f. der/die Vertreter/in der passiven Mitglieder.

Im Verhinderungsfalle können die gewählten Stellvertreter an den Sitzungen des Gesamtausschusses mit Sitz und Stimme teilnehmen. Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.

2. Die Mitglieder des Vorstands und die übrigen Mitglieder des Gesamtausschusses werden für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses während seiner Amtsdauer aus, so ist das Amt in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung neu zu besetzen. Der Gesamtausschuss kann dieses frei gewordene Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung kommissarisch durch ein ordentliches Vereinsmitglied besetzen.
3. Die unter d. bis f. aufgeführten Ämter werden im jährlichen Wechsel gewählt:
 - a. Der Technische Leiter wird in ungeraden Jahren gewählt (Wahlgruppe 1),
 - b. der Vertreter des Wirtschafts- und Festausschusses und der Vertreter der passiven Mitglieder werden in geraden Jahren gewählt (Wahlgruppe 2).
4. Dem Gesamtausschuss obliegt:
 - a. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b. die Überprüfung von Beschwerden von Mitgliedern über Beschlüsse des Vorstandes, wobei der Gesamtausschuss mit einfacher Mehrheit entscheidet, ob die Beschwerde ausreichend für die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist,
 - c. Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins.
5. Über die Protokollierung und der Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 6, Ziffer 6 entsprechend.



6. Zu den Sitzungen des Gesamtausschusses wird vom Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Die Tagesordnung ist bekanntzugeben, die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekanntgegeben werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des TVO. Er besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden,
 - b. den beiden stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem/der Schriftführer/in,
 - d. dem/der Kassierer/in.
2. Gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis gilt, dass nur der Vorsitzende in Übereinstimmung mit einem seiner Stellvertreter tätig werden kann.
3. Jedes Rechtsgeschäft des Vorstands im Sinne des § 26 BGB, das den Wert von 25000 Euro übersteigt, erfordert den Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
5. Der Vorstand kann durch eine Geschäftsordnung die Kompetenzen und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.
6. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Hauptversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so ist das Amt in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung neu zu besetzen. Der Vorstand kann dieses frei gewordenen Amt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung kommissarisch durch ein ordentliches Vereinsmitglied besetzen.
7. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden im jährlichen Wechsel gewählt:
 - c. Der Vorsitzende, ein stellvertretender Vorsitzender und der Schriftführer werden in geraden Jahren gewählt (Wahlgruppe 1),
 - d. ein stellvertretender Vorsitzender und der Kassierer werden in ungeraden Jahren gewählt (Wahlgruppe 2).
8. Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen, sofern die Geschäftsführung es erfordert, oder aber, wenn zwei Vorstandsmitglieder eine solche Sitzung beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder einzuladen.
9. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandmitgliedes.



10. Die Vorsitzenden sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachabteilungen und Ausschüsse teilzunehmen und zu jeder Zeit Einblick in die Geschäfte der Organe zu nehmen.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, zum Beispiel eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrengangsordnung oder eine Disziplinarordnung. Ordnungen sind vom Gesamtausschuss zu beschließen.

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren im jährlichen Wechsel gewählt.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
3. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§ 12 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
2. Abteilungen werden durch einen Abteilungsleiter, einen stellvertretenden Abteilungsleiter, einen Jugendleiter und durch Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Diese bilden den Abteilungsausschuss. Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter, Jugendleiter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften von § 6 der Satzung.
4. Beschlüsse der Abteilungsausschüsse dürfen den vom Vorstand genehmigten und schriftlich fixierten Rahmen nicht überschreiten. Die Handlungsrahmen der Abteilungsausschüsse wer-



den jährlich den notwendigen Gegebenheiten angepasst. Alle darüber hinausgehenden Beschlüsse sind ohne Zustimmung des Vorstands ungültig.

5. Von allen Sitzungen der Abteilungsausschüsse sind dem Vorstand Protokollkopien zuzustellen.
6. Der Haushaltsplan der Abteilungen ist vom Vereinsvorstand zu genehmigen.
7. Die Kassenführung der Abteilungen kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins geprüft werden.
8. Abteilungen können sich Ordnungen geben, die vom Gesamtausschuss des Vereins zu beschließen sind.

§ 13 Datenschutz

1. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist auf die Gemeinde Oppenweiler zu übertragen mit der Maßgabe, dass diese das Vermögen so lange zu verwalten hat, bis in dieser Gemeinde ein Verein mit dem in § 1 genannten Zweck gegründet wird, längstens jedoch drei Jahre. Sollte innerhalb dieses Zeitraums kein neuer Verein mit diesem Zweck gegründet werden, so ist das Vermögen anderweitig zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Entsprechendes gilt bei Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.